

Satzung und Geschäftsordnung
des Bundes der Deutschen
Katholischen Jugend
in der
Erzdiözese München und
Freising



Neue Satzung

katholisch.
politisch.
aktiv.

www.bdkj.org

Impressum

Herausgeber: Diözesanvorstand des BDKJ in der Erzdiözese München und Freising

Redaktion: BDKJ-Diözesanvorstand

© 2022, BDKJ-Diözesanstelle

katholisch.
politisch.
aktiv.

www.bdkj.org

Inhaltsverzeichnis

Präambel zur Bundesordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend	6
Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)	7
BDKJ-Diözesansatzung München und Freising	12
Name, Organisation, Mitgliedschaft	12
§ 1 Organisation	12
§ 2 Name, Verbandszeichen	12
§ 3 Jugendverbände	12
§ 4 Gliederungen	13
§ 5 Mitgliedschaft	13
§ 6 Aufnahme	14
§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft	15
§ 8 Ende der Mitgliedschaft.....	16
Der BDKJ in der Diözese	17
§ 9 Organe	17
§ 10 Diözesanversammlung (DV)	17
§ 11 Diözesanausschuss (DA)	19
§ 12 Diözesanvorstand (DVo)	20
§ 13 Jugendverbändekonferenz (JVK).....	21
§ 14 Kreisverbändekonferenz (KVK)	22
§ 15 Wahlausschuss	23
§ 16 Arbeitskreise (AK)	24
§ 17 Diözesanstelle	24
Der BDKJ im Kreis.....	25
§ 18 Räumliche Gliederung	25
§ 19 Aufgaben und Organisation	25
§ 20 Kreisversammlung.....	26
§ 21 Kreisvorstand	27
§ 22 Kreisstelle	27
Schlussbestimmungen	28
§ 23 Präventionsbestimmungen	28
§ 24 Rechts- und Vermögensträger	28
§ 25 Auflösung.....	28
§ 26 Satzungsänderung und Übergangsbestimmungen	28
Dekret	30

Geschäftsordnung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Erzdiözese München und Freising	31
Abschnitt I: Geltungsbereich.....	31
§ 1 Geltungsbereich	31
Abschnitt II: Diözesanversammlung.....	31
§ 2 Termin und Ort	31
§ 3 Einberufung und Einladung	31
§ 4 Vorbereitung	32
§ 5 Tagesordnung und Anträge	32
§ 6 Versammlungsleitung und Moderation	33
§ 7 Öffentlichkeit	33
§ 8 Eröffnung	34
§ 9 Beratung	34
§ 10 Rederecht	34
§ 11 Wortmeldung und Worterteilung.....	35
§ 12 Persönliche Erklärung.....	35
§ 13 Rededauer.....	35
§ 14 Schluss der Beratung.....	36
§ 15 Anträge	36
§ 16 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung.....	36
§ 17 Beschlussfähigkeit.....	37
§ 18 Abstimmungen	38
§ 19 Stellvertretung (Delegation des Stimmrechts)	39
§ 20 Wahlen.....	39
§ 21 Protokoll.....	42
§ 22 Genehmigung, Erstellung und Versand des Protokolls	43
§ 23 Schluss der Diözesanversammlung	43
Abschnitt III: Diözesanausschuss	44
§ 24 Anwendbare Bestimmungen	44
§ 25 Termin und Ort	44
§ 26 Einberufung und Einladung	44
§ 27 Leitung.....	44
§ 28 Öffentlichkeit.....	45
§ 29 Wahl der Vertreter*innen	45
§ 30 Beratung ohne Diözesanvorstand	45
Abschnitt IV: Jugendverbändekonferenz	46
§ 31 Anwendbare Bestimmungen	46
§ 32 Einberufung	46

§ 33 Beschlussfähigkeit.....	46
§ 34 Vorschlag der Vertreter*innen für den Diözesanausschuss	46
Abschnitt V: Kreisverbändekonferenz	47
§ 35 Anwendbare Bestimmungen	47
§ 36 Einberufung	47
§ 37 Beschlussfähigkeit.....	47
§ 38 Vorschlag der Vertreter*innen für den Diözesanausschuss	47
Abschnitt VI: Diözesanvorstand	47
§ 39 Anwendbare Bestimmungen	47
§ 40 Öffentlichkeit.....	47
Abschnitt VII: Arbeitskreise	48
§ 41 Bildung, Entstehung, Zusammensetzung und Auflösung der Arbeitskreise	48
§ 42 Arbeitsweise	48
Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen.....	49
§ 43 Änderung der Geschäftsordnung	49
§ 44 Auslegung der Geschäftsordnung	49
§ 45 Inkrafttreten	49

Präambel zur Bundesordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend

in der von der BDKJ-Hauptversammlung 2018 beschlossenen Fassung

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.

Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

in der von der BDKJ-Hauptversammlung im 2022 beschlossenen Fassung

Grundsatzprogramm

Das Grundsatzprogramm steht in Bezug zur Bundesordnung als Text, der auf grundsätzlicher Ebene Selbstverständnis und Zielsetzung des BDKJ verdeutlicht. Der nachfolgende Text zeigt, warum der BDKJ sich als katholischer Dachverband versteht, sich politisch in Kirche und Staat einbringt und aktiv die Gesellschaft mitgestaltet.

Wir sind katholisch. politisch. aktiv.

Grundlegende Prinzipien der Zusammenarbeit von katholischen Jugendverbänden im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) sind christlicher Glaube, Lebensweltbezug, Partizipation, Selbstorganisation, Demokratie, Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit. Wir nehmen die Zeichen der Zeit wahr und stellen uns mutig den aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und deren Auswirkungen auf die Lebenswelten junger Menschen. Als katholische Jugendverbände suchen wir nach guten Antworten auf diese Themen und bringen sie in gesellschaftliche, politische und kirchliche Debatten ein. Die hier beschriebenen langfristigen Grundsätze, Werte und Ziele konkretisieren wir in Strategien und Beschlüssen.

Wir haben eine Geschichte, die uns für die Zukunft verpflichtet

Wir schöpfen Kraft aus einer starken und vielfältigen Tradition. Seit der Gründung des BDKJ im Jahr 1947 prägt uns eine freiheitliche und demokratische Kultur, die wir in den Verbänden leben und für die wir uns in Gesellschaft und Kirche einsetzen. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Nationalsozialismus und der Weltkriege war es ein entscheidendes Gründungsmotiv der Jugendverbände, sich gemeinsam in einem Dachverband zu organisieren und einen Beitrag zu einer menschenwürdigen Gesellschaft zu leisten. Sie einte ihr Gründungsvers "Es lebe Christus in deutscher Jugend", der auch heute noch lebendig ist. Die mutigen Zeugnisse junger Menschen, auch vieler Christ*innen, während des Nationalsozialismus sind uns ein bleibendes Vorbild, uns fortwährend pädagogisch und politisch für Zivilcourage, Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit einzusetzen und sie niemals als selbstverständlich hinzunehmen. Auch die Erfahrungen junger Menschen während der Teilung Deutschlands und der anschließenden Wiedervereinigung haben uns geprägt. Heute fühlen wir uns nicht mehr nur als Bürger*innen eines wiedervereinigten Deutschlands, sondern auch als Europäer*innen und Weltbürger*innen. Wir sind bereit, die damit einhergehende Verantwortung und Solidarität aufbauend auf

einer antifaschistischen Grundhaltung, auch über die Grenzen hinweg, zu übernehmen. Im Bewusstsein unserer langen und vielfältigen Geschichte setzen wir uns zukunftsgerichtet in christlichem Geist für eine gerechte, nachhaltige und soziale Menschheitsfamilie in der Weltgesellschaft ein.

Wir leben christlichen Glauben und vielfältige Spiritualitäten

In einer Gesellschaft mit vielfältigen Weltanschauungen leben wir den christlichen Glauben zeitgemäß und dem Leben dienend. Er ist für uns eine Ressource, die unser Leben prägt und deutet und nur in Freiheit gewählt werden kann. Wir gestalten unser Verbandsleben aus dem Leben und der Botschaft Jesu heraus und unterstützen junge Menschen bei der Entwicklung ihrer individuellen Spiritualität. Dazu bieten wir unterschiedliche Räume für individuelle Zugänge zum Glauben sowie Interpretationen von Glaubenserfahrungen. Wir geben dem Glauben junger Menschen ein Zuhause und helfen, Sinn, Ziele, Werte und Normen für das Leben zu entdecken. Bei uns wird Nächstenliebe konkret verwirklicht, weil uns das mit Jesus von Nazareth verbindet, der das Reich Gottes verkündet und erlebbar gemacht hat. Wir leben den Glauben im Handeln sowohl im Austausch und in der Gemeinschaft als auch in Stille, Reflexion und Gebet. Wir praktizieren eine christliche Spiritualität der Menschenrechte, da jeder Mensch ein Ebenbild Gottes ist und wir für die Freiheit und Würde jedes Menschen eintreten. Bei uns darf jede Person so sein, wie sie ist.

Wir verpflichten uns auf die Kinder- und Menschenrechte

Wir setzen uns ein für die Achtung und Verwirklichung der universellen Menschenrechte und der UN-Kinderrechtskonvention. Dazu gehört insbesondere die unantastbare Würde jedes Menschen, die sich in Gleichberechtigung aller Geschlechtsidentitäten, Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, Schutz vor jeglicher Gewalt und dem Recht auf sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung unabhängig von Hautfarbe, Herkunft, Behinderung, Alter oder sozialem Status zeigt. Wir setzen uns ein für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Wir setzen uns ein für Kindeswohl, für freie Entwicklung sowie für Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen. Wir setzen uns dafür ein, dass in Kirche, Staat und Gesellschaft die Kinder- und Menschenrechte gelten und rechtlich verbindlich eingehalten werden.

Wir sind berufen als selbstbewusster Teil des Volkes Gottes

Wir sind Teil der römisch-katholischen Kirche und haben Teil an ihrer Sendung. Als Jugendverbände erleben wir eine starke Spannung zwischen kirchlichen Erfahrungen und den Lebenswelten junger Menschen. Deshalb setzen wir uns mit der prophetischen Kraft der Jugend für menschenfreundliche, nachhaltige und verbindliche Reformen in der

römisch-katholischen Kirche ein. Wir hinterfragen das Handeln und die Themen aller Glieder dieser Kirche - auch uns selbst - kritisch, um der Botschaft des Evangeliums heute und in Zukunft gerecht zu werden. Als demokratisch strukturierte Jugendverbände leben wir eine partizipative und dialogische Kirche, in der Getaufte, Gefirmte und alle Menschen guten Willens Entscheidungen nicht nur vorbereiten, sondern sie auch treffen und dafür Verantwortung übernehmen. Möglichkeiten der Beteiligung und Machtkontrolle sind bei uns transparent geregelt und wir verstehen Macht- und Herrschaftskritik als Teil unseres Gottesglaubens. Schließlich ist der Einsatz für das Reich Gottes weitreichender als der Einsatz für die Kirche als Institution. Denn das Volk Gottes ist mehr als die konkrete römischkatholische Kirche. Ökumene und Interreligiosität sind uns wichtige Anliegen. Dies zeigt sich sowohl in unserer innerverbandlichen Offenheit für alle Menschen, die unsere Werte teilen sowie unseren aktiven Kontakten zu Verbänden mit anderen Konfessionen und Religionen.

Wir sind Lernorte gelebter Demokratie

In den katholischen Jugendverbänden wird Beteiligung junger Menschen täglich gelebt. Bei uns können sich junge Menschen auf allen Ebenen selbstbestimmt und selbstverwaltet organisieren. Wir wählen unsere Verbandsleitungen und fassen Beschlüsse. Diese Erfahrungen stärken unsere demokratische Gesellschaft: Wir verstehen Jugendverbandsarbeit als Werkstatt der Demokratie. Demokratie zu lernen heißt Demokratie zu leben. Wir verstehen Jugendverbandsarbeit als zentrales, wertebasiertes Bildungsangebot für junge Menschen. Politische Bildung ist für uns ein zentraler Bestandteil einer funktionierenden Demokratie.

Wir vertreten die Interessen von jungen Menschen

Junge Menschen sind Expert*innen für ihre Lebenswelten. Diese finden sich in unseren Verbänden wieder und bilden die Basis unseres politischen Handelns. In den katholischen Jugendverbänden empowern sich junge Menschen selbst und bilden sich ihre eigene Meinung. Sie entdecken und vertreten ihre Interessen selbstständig. Wir setzen uns auf politischer Ebene für die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen ein und verschaffen ihnen Gehör. Wir sorgen dafür, dass nicht nur über junge Menschen, sondern mit ihnen gesprochen wird und setzen uns dafür ein, dass sie als gleichberechtigter Teil der Gesellschaft in allen politischen Fragestellungen mitbestimmen dürfen. Wir verstehen uns als Brückenbauer*innen zwischen Lebenswelten junger Menschen und Politik, Gesellschaft und Kirche. Insofern vertreten wir zunächst die Interessen derjenigen, die sich in den Jugendverbänden organisieren. Wir fordern zudem immer wieder ein, dass bei allen politischen Entscheidungen die Interessen junger Menschen, insbesondere die der jeweils Benachteiligten, mitberücksichtigt werden und Teilhabe selbstverständlich ist. Dabei

streben wir Kooperationen und Zusammenarbeit mit anderen Bündnispartner*innen, Verbänden und Organisationen an.

Wir sind Orte der ganzheitlichen Persönlichkeitsbildung

Die Lebenswelten junger Menschen und ihr Lebensglück sind der Kern unseres jugendverbandlichen Engagements. Wir bieten jungen Menschen den Rahmen ihre individuelle Persönlichkeit zu entfalten und ihre Talente und Potenziale zu entdecken. Wir fördern junge Menschen in ihrer personalen, sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklung. Dies geschieht im Spannungsfeld von Bindung und Autonomie, Stabilität und Mobilität, Verbindlichkeit und Freiheit, Individuum und Gruppe. Bei uns erleben junge Menschen Selbstwirksamkeit, Verantwortungsübernahme und Solidarität. Sie lernen gesellschaftliche und kirchliche Normen zu hinterfragen, selbstständig zu denken und werden gestaltender, mündiger Teil einer demokratischen Gesellschaft. Für uns stehen die einzelnen Menschen - vor allen Themen und Strukturen - an erster Stelle. Wir achten aufeinander, pflegen einen achtsamen Umgang und eine Kultur der Wertschätzung. Wir zeigen, dass gleichberechtigtes Zusammenarbeiten möglich ist. Kommunikation, Prozesstransparenz, fairer Diskurs, Vertrauen, Freimut, Feedbackkultur, Subsidiarität, Selbstkritik und Solidarität prägen die Kultur unserer Zusammenarbeit. Diese Kultur ist kein Selbstzweck, sondern entspricht unserem kirchlichen und gesellschaftlichen Dienst und Auftrag.

Wir leben Einheit in Vielfalt

Die eigenständigen Jugendverbände sind die tragenden Säulen des BDKJ, sie gestalten den BDKJ und prägen seine inhaltlichen Schwerpunkte und Aktionen. Als selbstständige, katholische Träger verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit bestimmen Jugendverbände ihre Ziele, Schwerpunkte, Aufgaben und Methoden selbst. Alle Jugendverbände haben ein spezifisches Profil und eine besondere Kultur, die wir in ihrer Verschiedenheit achten und wertschätzen. Dabei behalten wir die Milieuverengung, die es in kirchlichen Strukturen gibt, selbstkritisch im Blick und möchten ein Ort für alle jungen Menschen sein. Der BDKJ als Dachverband lebt von dieser Pluralität und dem Reichtum der katholischen Jugendverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse. Er lebt in der dauernden Spannung von Einheit und Vielfalt und ist ein Lernort für Toleranz und für den Umgang mit Pluralität.

Wir sind subsidiäre, lernende Organisationen

Der BDKJ als Dachverband bündelt die Themen und stellt Angebote zum Austausch und Vernetzung zur Verfügung. Er koordiniert und organisiert Aktivitäten, entwickelt politische Positionierungen, konzipiert Bildungskonzepte und reflektiert theologische Entwicklungen.

Es gehört zu unserem Selbstverständnis, dass wir das Dachverbandsprinzip immer wieder kritisch hinterfragen und neu ausgestalten. Die Mandatsträger*innen treten gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen für die Jugendverbände und deren ideelle und finanzielle Absicherung ein und vertreten die Positionen und Themen der Jugendverbände. Dies geschieht auf den jeweiligen Ebenen in den Strukturen der politischen Mitbestimmung sowie durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen. Als Orte außerschulischer Bildung stehen wir für Professionalität, die je nach Funktionsebene spezifisch beschrieben wird. Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische Arbeit selbst und führen die Aus- und Fortbildung ihrer ehrenamtlichen und hauptamtlichen Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch. Für diese gibt es verbindliche und hoch qualifizierte Standards, insbesondere auch im Bereich von Prävention sexualisierter Gewalt. Alle Akteur*innen stellen sich dem Anspruch von lebenslangem Lernen und bilden sich dauerhaft weiter. Hauptberufliche Mitarbeiter*innen begleiten und unterstützen junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsbildung sowie der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Leitungstätigkeiten. Unsere Geschichte seit 1947 verpflichtet den BDKJ auch zukünftig katholisch, politisch, aktiv zu handeln und damit unsere Berufung als Zusammenschluss katholischer Jugendverbände zu erfüllen. Es lebe Christus in der Jugend.

BDKJ-Diözesansatzung München und Freising

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Erzbistum München und Freising wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.
- (2) ¹Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Erzbischofes von München und Freising. ²Die Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach kirchlichem Recht richtet sich insbesondere nach den cc. 305, 323, 325 und 1301 des Codex Iuris Canonici (CIC) sowie ggfs. nach den näheren Bestimmungen der zuständigen kirchlichen Autorität, vor allem bischöflichen Vereinsregeln.

§ 2 Name, Verbandszeichen

- (1) Der Diözesanverband führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend Erzdiözese München und Freising", kurz „BDKJ München und Freising“.
- (2) Ein Kreisverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Landkreis / in der Stadt / Region N. N.“, kurz „BDKJ Kreis/Stadt/Region N. N.“
- (3) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.
- (4) ¹Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung des Bundesverbandes verbindlich festgelegt. ²Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. ³Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

- (1) ¹Die Jugendverbände des BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter*innen als Mitglieder freiwillig angehören. ²In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich

gestaltet und verantwortet. ³Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

- (2) ¹Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. ²Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

§ 4 Gliederungen

- (1) Der Diözesanverband ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und der Kreisverbände des BDKJ im Gebiet der Erzdiözese München und Freising.
- (2) ¹Der BDKJ Diözesanverband bildet Kreisverbände. ²Das Prinzip der Subsidiarität ist grundlegend für die Zusammenarbeit.
- (3) Der Kreisverband ist im Wesentlichen der Zusammenschluss der Jugendverbände und der weiteren Gliederungen des BDKJ im Kreis.
- (4) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.
- (5) ¹Soweit in der Erzdiözese nur noch ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis vom Hauptausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden. ²Soweit in einem Kreis oder in einer Stadt oder Region nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung oder dem Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
1. Erfüllung der in §3 genannten Voraussetzungen
 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ
 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße
 5. Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

- (2) ¹Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. ²Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
- (3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ München und Freising setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 1. eine eigene Satzung, die den Satzungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht
 2. Nachweis demokratischer Strukturen, Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs, sowie pflegen einer demokratischen Verbandskultur
 3. im Diözesangebiet die Tätigkeit in mindestens drei Kreisen oder wenigstens 200 Mitglieder
- (4) Im Kreisgebiet regelt die Kreissatzung die für die Aufnahme notwendigen Mindestanforderungen nach §5 Absatz 3, lit.3. Grundsätzlich liegt die Mindestanforderung bei 42 Mitgliedern oder der Tätigkeit in drei Pfarreien.
- (5) ¹Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Ebene des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Satzungen überprüft. ²Hat der Kreisverband keinen gewählten Vorstand, übernimmt diese Aufgabe der Diözesanvorstand.

§ 6 Aufnahme

- (1) ¹Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Jugendverbändekonferenz und für den Kreis von der Kreisversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. ²Existiert kein BDKJ im Kreis, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (3) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes im Diözesanverband bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

- (4) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes im Kreis bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) ¹Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. ²Die Mitgliedschaft in den entsprechenden Ebenen ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. ³Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. ⁴Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Feststellungsantrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ.
- (6) Dem Diözesanverband gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
 3. DJK Sportjugend
 4. Katholische junge Gemeinde (KjG)
 5. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB)
 6. Kolpingjugend
 7. Ministrantenverband München und Freising (MV)
 8. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)
 9. Schönstatt Mannesjugend (SMJ)
- (7) ¹Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. ²Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder im Kreis ruhen lassen.
- (2) ¹Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder im Kreis seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. ²Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. ³Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wiederaufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand in Textform zwei Wochen vor der Tagung des Organs mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres, oder
 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
 3. Ausschluss.
- (2) ¹Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt, oder
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt, oder
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) ¹Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. ²Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die Kreisversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und im Kreis.

Der BDKJ in der Diözese

§ 9 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind

1. die Diözesanversammlung
2. der Diözesanausschuss
3. der Diözesanvorstand
4. die Jugendverbändekonferenz
5. die Kreisverbändekonferenz

§ 10 Diözesanversammlung (DV)

(1) 1Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. 2Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. 3Dies sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung über die Diözesansatzung und die Geschäftsordnung des BDKJ
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden des Diözesanverbandes
3. die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes
4. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien, Vorhaben und Positionen
5. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen
6. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts, die Aussprache darüber und die Entlastung des Diözesanvorstandes
7. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses
8. die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
9. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes, des vom Jugendwerk St. Korbinian e.V. beschlossenen Haushaltsplans und die von ihm festgestellte Rechnungslegung
10. die Vorbereitung von Anträgen und Antragstellung an andere Ebenen des BDKJ, den Diözesanrat der Katholiken und den Bezirksjugendring
11. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat
12. die Einrichtung von Arbeitskreisen
13. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einem Kreisverband nur ein solcher existiert

14. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden im Kreisgebiet, soweit im Kreisgebiet kein beschlussfassendes Gremium existiert
15. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Kreisverband
16. die Wahl der Delegierten für die Vollversammlungen des Diözesanrats der Katholiken
17. die Wahl der Delegierten in die Mitgliederversammlung des Jugendwerkes St. Korbinian e.V.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

1. ¹Zwei Delegierte pro Kreisverband, nach Möglichkeit paritätisch besetzt. ²Der Kreisverband Rosenheim Stadt und Land erhält insgesamt drei Stimmen, der BDKJ in der Region München e.V. insgesamt sechs Stimmen. ³Ist kein Kreisvorstand gewählt, müssen die Delegierten in der Kreisversammlung gewählt werden.
2. ¹Delegierte der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 2 in der gleichen Anzahl an Stimmen, wie die Kreisverbände (§10 Abs. 2 Nr.1). ²Davon entfallen mindestens zwei Stimmen auf jeden Jugendverband, dessen Mitgliedschaft nicht ruht. ³Die Jugendverbändekonferenz legt den Stimmenschlüssel für die verbleibenden Stimmen der Jugendverbände fest. ⁴Die Delegationen sollen paritätisch besetzt sein.
3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. weitere stimmberechtigte Mitglieder der Leitungen der Jugend- und Kreisverbände,
2. die Mitglieder des Diözesanausschusses
3. je zwei Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 1
4. die Referent*innen des BDKJ in der Diözese
5. je ein*e Vertreter*in der Arbeitskreise auf Diözesanebene
6. die Mitglieder des BDKJ Wahlausschusses
7. der BDKJ Landesvorstand
8. der BDKJ Bundesvorstand
9. der Erzbischof oder in seiner Vertretung der*die erzbischöfliche Referent*in für Jugendseelsorge
10. die Referent*innen des Erzbischöflichen Jugendamtes
11. die Jugendamtsleitung
12. die Bereichsleitung Verbände

13. ein*e Vertreter*in des Geschäftsführenden Ausschusses der evangelischen Kirchenkreiskonferenz Oberbayern
14. der Vorstand und die Mitglieder des Jugendwerks St. Korbinian e.V.

- (4) 1Der Diözesanvorstand beruft die Diözesanversammlung mindestens vier Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. 2Sie tagt mindestens zweimal jährlich. 3Darüber hinaus kann die Diözesanversammlung auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung einberufen werden. 4Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden mindestens vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Erzbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 11 Diözesanausschuss (DA)

- (1) 1Der Diözesanausschuss nimmt die Aufgaben der Diözesanversammlung stellvertretend wahr. 2Ausgenommen davon sind
1. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes
 2. die Beschlussfassung über Diözesansatzung und -geschäftsführung
 3. die Wahl des Diözesanvorstandes
 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, die Aussprache darüber und die Entlastung des Vorstands
 5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses
 6. die Einrichtung von Arbeitskreisen
 7. die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
 8. die Wahl der Delegierten der Diözesanversammlung in die Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Korbinian e.V.
 9. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden des Diözesanverbandes
 10. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einem Kreis nur ein solcher existiert
 11. die Aufnahme von Jugendverbänden im Kreisgebiet, sofern kein Kreisverband existiert
 12. die der Jugendverbändekonferenz vorbehaltenen Zuständigkeiten
 13. die der Kreisverbändekonferenz vorbehaltenen Zuständigkeiten
- 3Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Beratung, Kontrolle des und Fürsorge für den Diözesanvorstand
 2. die gemeinsame Sorge mit dem Diözesanvorstand für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesanversammlung

3. die Entsendung von zwei Vertreter*innen des Diözesanausschusses in die Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Korbinian e.V.
4. die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes in der Diözesanversammlung
5. Beschlussfassung über offizielle Ehrungen des BDKJ München und Freising

(2) 1Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

1. vier gewählte Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 2
2. vier gewählte Mitglieder aus den Reihen der Kreisverbände
3. die Mitglieder des Diözesanvorstandes

2Der Diözesanausschuss soll geschlechtsparitätisch besetzt sein.

(3) Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

1. Ein*e vom Diözesanausschuss berufene*r Jugendreferent*in
2. Ein*e vom Diözesanausschuss berufene*r Jugendseelsorger*in

(4) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet.

(5) 1Der Diözesanausschuss tagt mindestens sechsmal jährlich. 2Darüber hinaus tritt er zusammen, wenn drei Mitglieder des Diözesanausschusses oder der Diözesanvorstand dies beantragen. 4Die Amtsdauer des Diözesanausschusses beträgt zwei Jahre. 5Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Diözesanversammlung kann Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

§ 12 Diözesanvorstand (DVo)

(1) Der Diözesanvorstand leitet den BDKJ und seine Einrichtungen in der Diözese im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der zentralen Organe. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat
2. die Mitarbeit im BDKJ-Landes- und Bundesverband
3. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet
4. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Erzdiözese
5. die Vertretungs- und Kontaktarbeit zu den Jugend- und Kreisverbänden
6. die jährliche Abgabe eines schriftlichen Rechenschaftsberichts

7. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ
 8. die Zusammenarbeit mit der Jugendamtsleitung
 9. die Zusammenarbeit mit dem Diözesanrat der Katholiken und dem Bezirksjugendring
 10. die Entsendung eines Mitglieds des Diözesanvorstandes in den Vorstand des Jugendwerk St. Korbinian e.V..
 11. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ
 12. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Kreisverband
 13. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes
 14. die Informationsweitergabe an den Bundesvorstand über die Aufnahme und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden
 15. die Genehmigung von Kreissatzungen
- (2) ¹Der Diözesanvorstand besteht aus drei männlichen und drei weiblichen Mitgliedern. ²In den Diözesanvorstand wählbar sind Mitglieder von Jugendverbänden des BDKJ, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. ³Die Amtsdauer der Mitglieder des Diözesanvorstandes beträgt in der Regel drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich. ⁵Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist der Diözesanpräses als Geistliche Verbandsleitung. ⁶Die Kandidierenden für das Amt des Diözesanpräses werden nach Absprache mit dem Erzbischof vom Wahlausschuss in die Kandidierendenliste aufgenommen. ⁷Der gewählte Diözesanpräses wird vom Erzbischof gemäß can. 324 § 2 CIC bestätigt und von diesem gemäß can. 163 CIC für die Dauer von drei Jahren als Leitung des Erzbischöflichen Jugendamtes eingesetzt sowie für die gleiche Zeit zum Diözesanjugendpfarrer bzw. zum* zur Diözesanjugendseelsorger*in ernannt.

§ 13 Jugendverbändekonferenz (JVK)

- (1) ¹Die Jugendverbändekonferenz berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. ²Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen.
- (2) Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Beratung über die Aufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten.
 2. Vorschläge für die Wahl der Vertreter*innen der Jugendverbände in den Diözesanausschuss

3. Vorschläge für die Wahl der Vertreter*innen in die Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Korbinian e.V.
 4. die Stimmenverteilung für die Jugendverbände in der Diözesanversammlung.
- (3) 1Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendverbändekonferenz sind:
1. je zwei Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 2.
Mindestens ein*e Vertreter*in muss aus den Reihen der Leitung der Jugendverbände sein. Die weitere Stimme kann ein*e Vertreter*in aus dem Verband wahrnehmen. Bei Abwesenheit der Leitung verfällt die weitere Stimme.
 2. zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes
 - 2Die Delegationen sollen paritätisch besetzt sein.
- (4) Beratende Mitglieder der Jugendverbändekonferenz sind:
1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände auf Diözesanebene
 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes
 3. je zwei Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 1
 4. die Referent*innen des BDKJ auf Diözesanebene
 5. ein*e Vertreter*in des BDKJ Diözesanausschusses
 6. ein*e Vertreter*in der Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Korbinian e.V.
 7. die Bereichsleitung Verbände
- (5) 1Der BDKJ Diözesanvorstand beruft die Jugendverbändekonferenz mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. 2Die Jugendverbändekonferenz tagt mindestens zweimal jährlich. 3Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Jugendverbände verlangt.

§ 14 Kreisverbändekonferenz (KVK)

- (1) 1Die Kreisverbändekonferenz berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. 2Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Kreisverbände untereinander betreffen.
- (2) Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. Vorschläge für die Wahl der Vertreter*innen der Kreisverbände in den Diözesanausschuss

2. Vorschläge für die Wahl der Vertreter*innen der Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Korbinian e.V.

(3) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisverbändekonferenz sind:

1. je zwei Vertreter*innen der Kreisverbände.

Mindestens ein*e Vertreter*in muss aus den Reihen des Kreisvorstandes sein. Die weitere Stimme kann ein*e Vertreter*in aus dem Kreisverband wahrnehmen. Bei Abwesenheit der Leitung verfällt die weitere Stimme.

Ist kein Kreisvorstand gewählt, kann die jeweils zuständige Kreisversammlung zwei Vertreter*innen entsenden.

2. zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes

²Die Delegationen sollen paritätisch besetzt sein.

(4) Beratende Mitglieder der Kreisverbändekonferenz sind:

1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Kreisverbände

2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes

3. die Referent*innen des BDJ auf Diözesanebene

4. ein*e Vertreter*in des BDJ Diözesanausschusses

5. ein*e Vertreter*in der Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Korbinian e.V.

⁽⁵⁾ ¹Der BDJ Diözesanvorstand beruft die Kreisverbändekonferenz mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. ²Die Kreisverbändekonferenz tagt mindestens zweimal jährlich. ³Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Kreisverbände verlangt.

§ 15 Wahlausschuss

(1) ¹Von der Diözesanversammlung ist in jedem Jahr ein Wahlausschuss für Wahlen zum Diözesanvorstand und zum Diözesanausschuss zu wählen. ²Davor ist der amtierende Wahlausschuss zu entlasten.

(2) ¹In den Wahlausschuss sind vier Personen aus den Mitgliedern der Versammlung zu wählen. ²Der Wahlausschuss gibt sich einen Vorsitz. ³Ein Mitglied des Diözesanvorstandes kann nicht Vorsitzende*r des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss soll paritätisch besetzt sein.

(3) ¹Aufgabe des Wahlausschusses ist die Ausschreibung und Durchführung der Wahlen, die Entgegennahme von Kandidat*innenvorschlägen sowie die eigenständige Suche nach geeigneten Kandidat*innen. ²Die Ausschreibung der zu wählenden Ämter soll vier Wochen vor der Diözesanversammlung erfolgen. ³Der Wahlausschuss ist gegenüber der Diözesanversammlung rechenschaftspflichtig.

- (4) ¹Der Wahlausschuss informiert alle Vorgeschlagenen darüber, dass sie vorgeschlagen wurden. ²Bei einer Kandidatur führt der Wahlausschuss Gespräche über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben und hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen.
- (5) Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidat*innen des betreffenden Wahlverfahrens angehören.

§ 16 Arbeitskreise (AK)

- (1) ¹Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Arbeitskreise ein. ²Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt, an die Diözesanversammlung und den Diözesanausschuss Anträge zu stellen. ³Die Diözesanversammlung, der Diözesanausschuss und der Diözesanvorstand sind berechtigt, den Arbeitskreisen Aufträge zu erteilen.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Diözesanstelle

- (1) ¹Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ. ²Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.
- (2) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Jugendverbände zusammen.

Der BDKJ im Kreis

§ 18 Räumliche Gliederung

- (1) 1In der Erzdiözese München und Freising bildet der BDKJ folgende Kreisverbände: 2.
1. Bad Tölz-Wolfratshausen
 2. Berchtesgadener Land
 3. Dachau
 4. Ebersberg
 5. Erding
 6. Freising
 7. Fürstenfeldbruck
 8. Garmisch-Partenkirchen - Rottenbuch
 9. Landshut-Land
 10. Landshut-Stadt
 11. Miesbach
 12. Mühldorf
 13. München
 14. Rosenheim Stadt und Land
 15. Traunstein
- (2) 1Innerhalb der Kreisverbände ist eine weitere Gliederung gemäß kirchlicher Strukturen möglich (z. B. Dekanate, Pfarrverbände, Pfarreien). 2Die Organe werden entsprechend der §§ 19 - 22 analog zu den Kreisverbänden gebildet.

§ 19 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2) 1Der Kreisverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. 2Er richtet dazu eine Kreisversammlung ein, die einen Kreisvorstand wählt.
- (3) 1Unter Wahrung der Mindestanforderungen (§§19-22) gibt sich der Kreisverband eine Satzung. 2Diese kann weitere Organe, zusätzliche stimmberechtigte und beratende Mitglieder der Kreisversammlung vorsehen.
- (4) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.
- (5) Die Organe des Kreisverbandes sind mindestens:

1. Die Kreisversammlung
2. Der Kreisvorstand

§ 20 Kreisversammlung

- (1) 1 Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes.
2 Zu ihren Aufgaben gehören
1. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat
 2. die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes
 3. die Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben, wenn kein Kreisvorstand gewählt ist
 4. die Kenntnissnahme des Rechenschaftsberichts, die Aussprache darüber und die Entlastung des Kreisvorstandes
 5. die Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes
 6. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden des Kreisverbandes
 7. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen und Arbeitskreise
 8. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist
 9. die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind
1. jeweils mindestens ein*e Vertreter*in der im Kreis bestehenden Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 2
 2. jeweils mindestens ein*e Vertreter*in der weiteren Gliederungen des BDKJ, sofern vorhanden
 3. der Kreisvorstand

Die Gesamtzahl der Stimmen ist zwischen Jugendverbänden und weiteren Gliederungen, sofern vorhanden, gleichmäßig aufzuteilen. Bei der Berechnung werden die Stimmen des Kreisvorstandes nicht berücksichtigt.

- (3) Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind:
1. je zwei Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 1
 2. der*die Vertreter*in des BDKJ im Kreis(Stadt-)Jugendring
 3. der Diözesanvorstand
 4. ein*e Vertreter*in der Katholischen Jugendstelle im Kreis
 5. die Dekane im Kreis

- (4) Die Satzung des Kreisverbandes kann ergänzende Regelungen zur Zusammensetzung der Kreisversammlung treffen.
- (5) ¹Der Kreisvorstand lädt die Kreisversammlung ein und leitet sie. Die Einladung soll vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform erfolgen. ²Die Kreisversammlung tagt mindestens einmal jährlich. ³Darüber hinaus kann die Kreisversammlung auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung einberufen werden. ⁴Sie muss dann innerhalb von vier Wochen tagen. ⁵Wenn kein Kreisvorstand gewählt ist trägt der Diözesanvorstand in Absprache mit den bestehenden Jugendverbänden der Kreisversammlung Sorge, dass diese einberufen wird.

§ 21 Kreisvorstand

- (1) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind
1. die Leitung des Kreisverbandes
 2. die Vertretung des Kreisverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat
 3. die Mitwirkung im Diözesanverband
 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Organe des BDKJ München und Freising und im Bundesgebiet
- (2) ¹Stimmberechtigt im Kreisvorstand sind mindestens zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. ²Der Kreisvorstand setzt sich paritätisch zusammen. ³Mindestens ein Mitglied des Kreisvorstandes nimmt die Geistliche Verbandsleitung des Kreisverbandes wahr.
- (3) ¹Der Kreisvorstand soll sich aus Mitgliedern der Jugendverbände des Kreisverbandes zusammensetzen. ²Die Amtsdauer des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist möglich.
- (4) Beratende Mitglieder des Kreisvorstandes sind
1. Ein*e Vertreter*in der Katholischen Jugendstelle
 2. Ein*e Vertreter*in des Diözesanvorstandes
- (5) Die Satzung des Kreisverbandes kann ergänzende Regelungen zur Zusammensetzung und den Wählbarkeitsvoraussetzungen des Kreisvorstandes treffen.

§ 22 Kreisstelle

¹Im Kreis ist eine Kreisstelle des BDKJ anzustreben. ²Die Bestimmungen über die Diözesanstelle gem. §17 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

Schlussbestimmungen

§ 23 Präventionsbestimmungen

- (1) ¹Bei Verstößen gemäß § 72a SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz sowie der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising ist der BDJ Diözesanvorstand verpflichtet, Mandatsträger*innen vom jeweiligen Amt abzurufen. ²Bei Verstößen durch den Diözesanvorstand obliegt die Abberufung dem Diözesanausschuss. ³Dieser beruft umgehend eine Diözesanversammlung ein.
- (2) Den beschuldigten Mandatsträger*innen ist die Möglichkeit einzuräumen, gegenüber dem entscheidenden Gremium ihren Standpunkt darzustellen.

§ 24 Rechts- und Vermögensträger

- (1) ¹Die Diözesanstelle hat ihren Sitz im Korbinianshaus der Kirchlichen Jugendarbeit in München.
- (2) Rechts- und Vermögensträger des BDJ München und Freising ist das Jugendwerk St. Korbinian e.V.

§ 25 Auflösung

Über eine Auflösung des BDJ München und Freising entscheidet die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 26 Satzungsänderung und Übergangsbestimmungen

- (1) Änderungen der Diözesansatzung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Diözesansatzung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Erzbischofs der Erzdiözese München und Freising und des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss entscheidet.
- (3) ¹Die Kreisverbände passen ihre Satzungen, falls vorhanden, dieser Diözesansatzung an oder übernehmen für sich die Diözesansatzung. ²Kreisverbände, die dies nicht getan haben, verlieren ab 01.01.2022 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDJ im Diözesangebiet. ³Diese Regelung gilt, bis sie ihre Satzung der neuen Diözesansatzung angepasst haben. ⁴Die entsprechenden Feststellungen hat der Diözesanvorstand zu treffen.

Die Diözesansatzung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 17.10.2021 sowie der Zustimmung des Erzbischofs am 16.04.2022 und des BDKJ-Bundesvorstandes am 17.02.2022 in Kraft.

Dekret



REINHARD KARDINAL MARX

KARDINALPRIESTER DER HEILIGEN RÖMISCHEN KIRCHE
VOM TITEL SANKT KORBINIAN
ERZBISCHOF VON MÜNCHEN UND FREISING

D e k r e t

Auf der Diözesanversammlung vom 17. Oktober 2021 wurde die Änderung der Satzung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend im Erzbistum München und Freising beschlossen.

Nach Prüfung durch das Erzbischöfliche Ordinariat habe ich dieser Satzungsänderung am 16. April 2022 die Genehmigung erteilt, die hiermit schriftlich ausgefertigt wird. Der Inhalt dieses Dekrets ist bei der Bekanntmachung bzw. Niederlegung der Satzungsänderung in den Satzungstext aufzunehmen.

München, den 11. August 2022



Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

katholisch.
politisch.
aktiv.

Geschäftsordnung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Erzdiözese München und Freising

Abschnitt I: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die Organe und Gremien des BDKJ München und Freising
1. Diözesanversammlung,
 2. Jugendverbändekonferenz,
 3. Kreisverbändekonferenz,
 4. Diözesanausschuss,
 5. Diözesanvorstand,
 6. Wahlausschuss,
 7. Arbeitskreise.
- (2) ¹Die Geschäftsordnung ist vom BDKJ-Diözesanvorstand nach jeder Änderung der Diözesanansatzung auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. ²Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe des BDKJ auf Kreis-, Dekanats- und Pfarrebene, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

Abschnitt II: Diözesanversammlung

§ 2 Termin und Ort

¹Termin und Ort der mindestens zweimal jährlich stattfindenden Diözesanversammlung werden vom BDKJ-Diözesanvorstand beschlossen. ²Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 3 Einberufung und Einladung

- (1) ¹Der BDKJ-Diözesanvorstand lädt mindestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. ²Abweichend

von dieser Regelung übernimmt diese Aufgabe der Diözesanausschuss im Falle von §23 Abs. 1 Diözesansatzung.

- (2) Anträge und sonstige Unterlagen werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung zur Verfügung gestellt.
- (3) 1Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Beantragung einberufen werden. 2Zu einer außerordentlichen Diözesanversammlung lädt der Diözesanvorstand spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.

§ 4 Vorbereitung

- (1) Die sachliche Vorbereitung, insbesondere die Auswahl der Themen, obliegt dem Diözesanvorstand in Absprache mit dem Diözesanausschuss.
- (2) Weitere Personen können vom Diözesanvorstand zu den Vorbereitungen hinzugezogen werden.

§ 5 Tagesordnung und Anträge

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand festgelegt.
- (2) Antragsberechtigung
 1. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung,
 2. die Diözesanleitungen/vorstände und Diözesanversammlungen/konferenzen der Jugendverbände,
 3. die Kreisvorstände und Kreisversammlungen der Kreisverbände,
 4. alle Organe und Arbeitskreise des BDKJ München und Freisingsind berechtigt, Anträge an die Versammlung zu stellen und Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen.
- (3) Antragsfrist
 - 1Anträge an die Diözesanversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung, die vier Wochen vor der Versammlung beim Diözesanvorstand eingebracht worden sind, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
 - 2Anträge auf Änderung der Diözesansatzung und der Diözesangeschäftsordnung müssen sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung im Wortlaut gestellt werden und sind mit der Einladung zur Diözesanversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (4) Initiativanträge

¹Anträge an die Diözesanversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung, die nach Ablauf der in (3) festgelegten Frist eingehen, werden als Initiativanträge behandelt.
²Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Diözesanversammlung nach Eröffnung der Versammlung.

- (5) Die endgültige Tagesordnung wird am Beginn der Versammlung beschlossen.
- (6) Auf Geschäftsordnungsantrag können Tagesordnungspunkte erweitert, abgesetzt, vertagt oder umgestellt werden.
- (7) Unerledigte Tagesordnungspunkte
Endet eine Versammlung, ehe die beschlossene Tagesordnung erledigt worden ist, sind die unerledigten Punkte für die Tagesordnung der nächsten Versammlung bereits beschlossen und in die Tagesordnung zu übernehmen.

§ 6 Versammlungsleitung und Moderation

- (1) ¹Die Leitung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. ²Der Diözesanvorstand kann die Moderation der Versammlung an eine oder mehrere Personen seiner Wahl delegieren. ³Die Versammlung kann durch Geschäftsordnungsantrag der Moderation diese für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder die gesamte Versammlung entziehen und auf eine oder mehrere Personen übertragen.
- (2) Die Moderation sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten, erteilt das Wort, kann die Versammlung unterbrechen und verkündet die gefassten Beschlüsse.
- (3) Beabsichtigt die Moderation, sich an der Beratung zu beteiligen, so hat sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes die Moderation abzugeben.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Diözesanversammlung tagt öffentlich. ²Der Diözesanvorstand kann Gäste und Zuhörer*innen einladen.
- (2) Durch Geschäftsordnungsantrag können alle Gäste, Zuhörer*innen und auch alle beratenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
- (3) ¹Personaldebatten sind nicht öffentlich. ²Genauerer regelt §20 Absatz 9.

§ 8 Eröffnung

1Der Diözesanvorstand eröffnet die Versammlung. 2Anschließend erledigt die Moderation folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
4. Beschluss der Tagesordnung.

§ 9 Beratung

(1) Eine Beratung findet statt über:

1. Anträge an die Diözesanversammlung,
2. sonstige Vorlagen,
3. Erklärungen des Diözesanvorstandes,
4. Berichte der Organe und Arbeitskreise des BDKJ München und Freising.

(2) Eine Beratung ist unzulässig über:

1. persönliche Erklärungen,
2. Wahlannahmen oder Wahlablehnungen durch die Gewählten,
3. eine erfolgte Abstimmung.

§ 10 Rederecht

(1) 1Rederecht haben alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung. 2Anderen Personen kann die Moderation Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. 3Über den Einspruch entscheidet die Diözesanversammlung.

(2) Das Rederecht der beratenden Mitglieder kann durch Geschäftsordnungsantrag für die Dauer eines Tagesordnungspunkts oder der Versammlung aufgehoben werden.

§ 11 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) ¹Wer zur Sache sprechen will, meldet sich zu Wort (in der Regel durch Handzeichen).
²Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.
- (2) ¹Das Wort erteilt die Moderation in der Reihenfolge der Wortmeldungen entsprechend der Redeliste. ²Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, die zweckmäßige Gestaltung und der gedankliche Zusammenhang der Beratung dies erfordern.
- (3) Geschäftsordnungsanträge werden sofort behandelt.
- (4) Antragsteller*innen sowie der Diözesanvorstand haben vorrangiges Rederecht.

§ 12 Persönliche Erklärung

- (1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes erteilt.
- (2) Der*Die Redner*in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in Bezug auf ihre oder seine Person oder in Bezug auf eine andere Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.
- (3) Die Erklärung ist der Versammlungsleitung in Textform vorzulegen.

§ 13 Rededauer

- (1) Die Redezeit kann von der Moderation oder auf Antrag der Versammlung begrenzt werden.
- (2) Die Moderation kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (3) ¹Gegen alle Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch durch Wortmeldung möglich.
²Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Schluss der Beratung

- (1) Die Moderation schließt die Beratung zu einem Tagesordnungspunkt, wenn die Redeliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, oder die Diözesanversammlung den Schluss der Beratung durch Geschäftsordnungsantrag beschlossen hat.
- (2) Nach Schluss der Beratung können keine Anträge mehr zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

§ 15 Anträge

- (1) 1Liegen mehrere Anträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen, unabhängig davon ob es sich um einen Initiativantrag handelt. 2In Zweifelsfällen entscheidet die Moderation in Rücksprache mit dem Diözesanvorstand, welcher Antrag der weitestgehende ist.
- (2) 1Jeder Antrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. 2Änderungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt.

§ 16 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- (1) 1Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind Hinweise und Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen wollen. 2Dazu gehören:
 1. Hinweis zur Satzung und zur Geschäftsordnung,
 2. Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 3. Antrag auf Schluss oder Vertagung der Versammlung,
 4. Antrag auf Unterbrechung der Versammlung,
 5. Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung in einem Tagesordnungspunkt,
 6. Antrag auf Ausschluss der beratenden Mitglieder, Gäste oder Zuhörer*innen für einen Tagesordnungspunkt oder die Dauer der Versammlung,
 7. Antrag auf Schluss der Beratung (Schluss der Debatte) und ggf. sofortige Abstimmung,
 8. Antrag auf Entzug der Moderation für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder die Dauer der Versammlung,
 9. Antrag auf Vertagung oder Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes,
 10. Antrag auf Umstellung oder Erweiterung der Tagesordnung,
 11. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anderes Organ,
 12. Antrag auf Unterbrechung der Beratung,

13. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 14. Antrag auf Festlegung der Gesamtredezeit oder der Einzelredezeit,
 15. Antrag auf Aufhebung des Rederechts für Gäste und Zuhörer*innen oder beratende Mitglieder,
 16. Antrag auf gruppenspezifische Beratung (z.B. geschlechtsspezifisch, Jugendverbände, Kreisverbände) oder auf gruppenspezifische Abstimmung (ein Antrag ist nur dann angenommen, wenn jede Gruppe getrennt diesen Antrag beschließt),
 17. Antrag auf Einführung einer geschlechtergetrennten Redeliste.
- (2) 1Geschäftsordnungsanträge können jederzeit gestellt werden. 2Sie gehen allen anderen Anträgen vor (auffällige Wortmeldung, in der Regel mit beiden Händen).
 - (3) Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach (1) entschieden.
 - (4) 1Der Geschäftsordnungsantrag gilt als angenommen, wenn niemand dagegenspricht (Gegenrede). 2Erfolgt eine Gegenrede eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung, so ist sofort über diesen Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. 3Eine Gegenrede zu Nr. 1 und 2 ist nicht zulässig. 4Der Geschäftsordnungsantrag ist dann abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten sich dagegen ausspricht. 5Für die Geschäftsordnungsanträge Nr. 3 und 5 ist zur Annahme eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. 6Geschäftsordnungsanträge und Gegenreden dürfen begründet werden. 7Grundsätzlich findet keine Beratung zum Geschäftsordnungsantrag statt.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) 1Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/3 der Kreisverbände und mindestens 1/3 der Jugendverbände und mindestens 1/3 der Jugendverbände gem. §5 Abs. 2,2 der Satzung repräsentiert sind. 2Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (2) Die zu Beginn der Versammlung festgestellte Beschlussfähigkeit besteht bis zur erneuten Überprüfung der Beschlussfähigkeit.
- (3) 1Wurde festgestellt, dass die Versammlung nicht mehr beschlussfähig ist, ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge so lange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. 2Die Diözesanversammlung ist

beratungsfähig, Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.

- (4) ¹Wird die Diözesanversammlung wegen fehlender Beschlussfähigkeit geschlossen oder vertagt, so entscheidet die folgende Diözesanversammlung über die unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. ²In der Einberufung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 18 Abstimmungen

- (1) ¹Beschlüsse der Diözesanversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. ²Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt.
- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
- (3) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der Moderation nicht widersprochen, so kann die moderierende Person dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen, es sei denn, dass Satzung und Geschäftsordnung ein anderes Verfahren verlangen.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat unabhängig von der Zahl der Ämter nur eine Stimme.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen werden grundsätzlich nicht gewertet. ³Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, gilt der Antrag als nicht gefasst. ⁴In diesem Fall ist auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds eine geheime Wiederholung der Abstimmung möglich. ⁵Ausgenommen von dieser Regelung sind Änderungen der Diözesansatzung, der Geschäftsordnung, die Auflösung des Diözesanverbandes sowie Wahlen.
- (6) Bei Stimmgleichheit zwischen Ja- und Nein-Stimmen ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) ¹Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Moderation fest und verkündet es. ²Die Abstimmungsergebnisse werden protokolliert.
- (8) Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt, oder wird die Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, wiederholt die Moderation dieselbe Abstimmung einmal.

§ 19 Stellvertretung (Delegation des Stimmrechts)

- (1) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung - ausgenommen der Diözesanvorstand - kann sich vertreten lassen. ²Die Vertretung soll aus demselben Kreis- oder Jugendverband erfolgen. ³Die Stellvertretung ist gültig, wenn sie mit Wissen und Einverständnis des zu vertretenden Mitgliedes wahrgenommen wird.
- (2) Ein Mitglied kann seine Stimme nur an eine*n andere*n Ehrenamtliche*n, eine*n gewählte*n hauptamtliche*n Vorstand oder an eine andere Geistliche Verbandsleitung delegieren.
- (3) ¹Delegationen müssen schriftlich an den Diözesanvorstand erfolgen. ²Diese müssen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vorliegen.

§ 20 Wahlen

- (1) ¹Die Wahlen werden vom Wahlausschuss geleitet. ²Er kann die Moderation delegieren.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. ²Auf Antrag kann eine Abstimmung offen und/oder en bloc durchgeführt werden. ³Dafür ist ein einstimmiger Beschluss notwendig (= keine Enthaltung), sofern es nicht für das jeweilige Amt andere Vorschriften gibt.
- (3) ¹Vor jeder Wahl muss ein Antrag auf Entlastung gestellt und abgestimmt sein. ²Eine nicht entlastete Person kann nicht wiedergewählt werden. ³Jeder Entlastung liegt ein Rechenschaftsbericht zu Grunde.
- (4) Ablauf der Wahl:
 1. Überprüfung der Entlastung.
 2. Erläuterungen des Wahlausschusses zum Ablauf der Wahl sowie über Sinn und Funktion der einzelnen Schritte.
 3. Bericht des Wahlausschusses über seine Arbeit.
 4. Beratung hierüber.
 5. Die folgenden Schritte finden für jedes Amt und jeden Wahlgang getrennt statt:
 - a. Öffnen der Wahlliste und Entgegennahme von Kandidat*innenvorschlägen.
 - b. Schließen der Wahlliste und Befragung der Vorgeschlagenen bezüglich ihrer Bereitschaft zur Kandidatur.
 - c. Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen bei den einzelnen Kandidat*innen.
 - d. Vorstellung der Kandidat*innen.

- e. Befragung der Kandidat*innen - Rederecht haben hier ausschließlich die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung.
- f. Eine Personaldebatte findet statt, falls von einem stimmberechtigten Mitglied der Diözesanversammlung gefordert.
- g. Wahl.
- h. Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss und Bekanntgabe sowie Frage an den*die Gewählte*n, ob er*sie die Wahl annimmt.

₁Falls ausgeschriebene Wahlämter im ersten Wahlgang nicht besetzt wurden, so findet der Wahlgang erneut statt. ₂Es sind maximal drei Wahlgänge für jedes Wahlamt möglich. ₃Ist im dritten Wahlgang kein*e Kandidat*in gewählt, bleibt das Amt vakant.

- (5) Die Wahl zum Diözesanvorstand und die Wahl zum Diözesanausschuss finden immer geheim statt.

- (6) ₁Bei den Wahlen zum Diözesanausschuss können die Kandidat*innen für die Kreisverbände nur von der Kreisverbändekonferenz und die Kandidat*innen für die Jugendverbände nur von der Jugendverbändekonferenz vorgeschlagen werden.

₂Bei Wahlen zum Diözesanausschuss gibt es zwei Wahllisten

- 1. eine für Kandidat*innen aus den Kreisverbänden, wovon bis zu vier gewählt werden
- 2. eine für Kandidat*innen aus den Jugendverbänden, wovon bis zu vier gewählt werden.

₃Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung haben für die Listen je bis zu vier Stimmen. ₄Stimmhäufung ist nicht zulässig. ₅Bei Nachwahlen zum BDKJ-Diözesanausschuss sind nur die nicht besetzten Ämter aufzurufen. ₆Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder des BDKJ-Diözesanausschusses endet mit der Amtszeit des gesamten Ausschusses.

- (7) ₁Die Wahlen zur Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Korbinian e.V. verlaufen analog zur Wahl des Diözesanausschusses. ₂Für jede der Wahllisten haben die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung jedoch jeweils nur bis zu zwei Stimmen.

- (8) Die Amtszeit von Wahlämtern beginnt jeweils zum folgenden Zeitpunkt:

- 1. Hauptamtliche Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands: mit dem Beginn des Anstellungsverhältnisses mit dem Erzbistum München und Freising. Für das Anstellungsverhältnis gelten die Regelungen des Erzbischöflichen Ordinariats

- München. Insbesondere gilt das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen.
2. Ehrenamtliche Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands: mit dem Ende der Diözesanversammlung. Eine Amtszeit dauert grundsätzlich drei Jahre. Eine Verkürzung der Amtszeit kann in begründeten Fällen durch den Wahlausschuss beschlossen werden.
 3. Mitglieder des BDKJ-Diözesanausschusses, der Arbeitskreise und sonstige Ämter: mit dem Ende der Diözesanversammlung
 4. Mitglieder des Wahlausschusses: mit dem Zeitpunkt der Wahl

(9) Personaldebatte

¹Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesanversammlung findet eine Personaldebatte statt. ²Bei Wahlen zum Diözesanvorstand findet immer eine Personaldebatte statt. ³Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich. ⁴Sie findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Mitglieder des Wahlausschusses, sowie der Vertreter*innen der Jugendverbände nach §5 Absatz2 Satz 1 statt. ⁵Sie erfolgt in Abwesenheit der gerade zur Wahl stehenden Kandidat*innen. ⁶Die Beratung ist auf die Personen der Kandidat*innen beschränkt. ⁷Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig. ⁸Alle weiteren Vorschriften der Geschäftsordnung sind bis Ende der Personaldebatte außer Kraft.

(10) Wahlverfahren

¹Ein*e Kandidat*in ist dann gewählt, wenn er*sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. ²Erhalten mehrere Kandidat*innen für ein Amt die erforderliche Mehrheit, so gelten die Kandidat*innen mit den meisten erhaltenen Stimmen, entsprechend der Anzahl der verfügbaren Plätze, als gewählt. ³Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss. ⁵Erhält bei mehreren Kandidat*innen für ein Amt keine*r im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt. ⁶Dies gilt auch, wenn im ersten Wahlgang nicht alle verfügbaren Plätze belegt wurden. ⁷Hier findet eine Stichwahl zwischen allen Nichtgewählten statt. ⁸Bei Stimmgleichheit zwischen gewählten Kandidat*innen findet eine Stichwahl statt, sofern noch Plätze verfügbar sind. ⁹Lehnt ein*e Gewählte*r die Annahme der Wahl ab, wird die Wahl zu diesem Amt wiederholt. ¹⁰Pro Wahlliste gibt es einen Stimmzettel. ¹¹Dieser enthält die Namen aller Kandidat*innen und die Ankreuzmöglichkeit „Ja“.

(11) Wahlanfechtung

1Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlberechtigten angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften des §20 dieser Geschäftsordnung oder die Wählbarkeit verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

2Die Wahlanfechtung ist in Textform gegenüber dem Diözesanvorstand zu erklären, der innerhalb einer weiteren Woche die Wahlanfechtung prüft. 3Ist die Wahl wirksam angefochten, hat der Wahlausschuss eine neue Wahl durchzuführen.

(12) Abwahl

1Alle gewählten Mandatsträger*innen können nach vorheriger Anhörung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden. 2Ein Antrag auf Abwahl ist mit Begründung vier Wochen vor der Versammlung in Textform beim Diözesanvorstand einzureichen.

§ 21 Protokoll

(1) Über die Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

(2) Insbesondere müssen im Protokoll enthalten sein:

- Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
- die Namen der Anwesenden, nach erfolgter Zustimmung gem. den Bestimmungen des KDG,
- die Tagesordnung,
- eine Inhaltsangabe bezüglich der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte,
- die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis darüber,
- alle ausdrücklich zu Zwecken der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(3) Plenumsitzungen dürfen zur Erstellung des Protokolls aufgezeichnet werden.

(4) 1Bei der Wahl dürfen Kandidat*innenvorstellung, Personalbefragung und Personaldebatte nicht protokolliert und aufgezeichnet werden. 2Das Wahlprotokoll führt grundsätzlich der Wahlausschuss.

§ 22 Genehmigung, Erstellung und Versand des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird bis sechs Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern und Teilnehmer*innen der Diözesanversammlung zur Verfügung gestellt.
- (2) Es ist genehmigt, wenn binnen drei Wochen nach der Veröffentlichung kein Einspruch erfolgt.
- (3) ¹Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Diözesanausschuss. ²Darüber wird die Diözesanversammlung informiert.
- (4) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.
- (5) ¹Die Einspruch erhebende Person hat die Möglichkeit, beim Diözesanvorstand die Hemmung des Vollzuges zu beantragen. ²Über den Antrag entscheidet der Diözesanausschuss.

§ 23 Schluss der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist vom BDKJ-Diözesanvorstand nach Behandlung der Tagesordnung zu beschließen, es sei denn sie wird durch einen Geschäftsordnungsantrag auf Beendigung der Versammlung geschlossen.

Abschnitt III: Diözesanausschuss

§ 24 Anwendbare Bestimmungen

Für die Geschäftsordnung des Diözesanausschusses gelten die Bestimmungen über die Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 25 Termin und Ort

1Termin und Ort der mindestens sechs Mal jährlich stattfindenden Diözesanausschusssitzung werden vom BDKJ Diözesanvorstand beschlossen. 2Die Diözesanausschusssitzung ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Diözesanausschusses oder der Diözesanvorstand beantragen.

§ 26 Einberufung und Einladung

- (1) Der Diözesanvorstand lädt eine Woche vor der Diözesanausschusssitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.
- (2) Die sachliche Vorbereitung obliegt insbesondere dem Diözesanvorstand.
- (3) Eine außerordentliche Diözesanausschusssitzung muss innerhalb von einer Woche nach ihrer Beantragung einberufen werden.

§ 27 Leitung

- (1) 1Die Leitung der Diözesanausschusssitzung liegt in den Händen des Diözesanvorstandes.
2 Der Diözesanvorstand kann die Moderation der Sitzung an eine oder mehrere Personen seiner*ihrer Wahl delegieren.
- (2) 1Der jeweils moderierenden Person obliegt die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Sitzung. 2Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten und erteilt das Wort.

§ 28 Öffentlichkeit

1Der Diözesanausschuss tagt nicht öffentlich. 2Über die Zulassung von Gästen entscheidet er selbst.

§ 29 Wahl der Vertreter*innen

1Der Diözesanausschuss wählt aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder jeweils eine*n Vertreter*in des Diözesanausschusses für die Begleitung der Arbeitskreise gemäß § 16 Diözesansatzung, die*den Bildungsbeauftragte*n des Diözesanausschusses, zwei Vertreter*innen des Diözesanausschusses in die Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Korbinian e.V. gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 , ein Mitglied in den Vorstand des Fördervereins katholischer Jugendverbandsarbeit in der der Erzdiözese München und Freising e.V. sowie eine*n Sprecher*in des Diözesanausschusses. 2Der*Die Vertreter*innen sollen nicht aus den Reihen des Diözesanvorstandes gewählt werden. 3Der*Die Vertreter*innen benötigt für die Wahl mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 30 Beratung ohne Diözesanvorstand

1Zur Beratung können mit Mehrheitsbeschluss für die Dauer eines Tagesordnungspunkts die Vertreter*innen des Diözesanvorstands ausgeschlossen werden. 2In dieser Zeit ist der Diözesanausschuss nicht beschlussfähig. 3Über einen solchen Punkt wird kein Protokoll angefertigt.

Abschnitt IV: Jugendverbändekonferenz

§ 31 Anwendbare Bestimmungen

Für die Geschäftsordnung der Jugendverbändekonferenz gelten die Bestimmungen über die Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 32 Einberufung

Eine außerordentliche Jugendverbändekonferenz ist einzuberufen, wenn dies 1/4 der stimmberechtigten Jugendverbände beantragt.

§ 33 Beschlussfähigkeit

Die Jugendverbändekonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Verbände vertreten ist.

§ 34 Vorschlag der Vertreter*innen für den Diözesanausschuss

1Die Jugendverbändekonferenz schlägt die Kandidat*innen für ihre vier Vertreter*innen im Diözesanausschuss vor. 2Kandidat*innen, die eine absolute Mehrheit erhalten, werden der Diözesanversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Abschnitt V: Kreisverbändekonferenz

§ 35 Anwendbare Bestimmungen

Für die Geschäftsordnung der Kreisverbändekonferenz gelten die Bestimmungen über die Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 36 Einberufung

Eine Kreisverbändekonferenz ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies 1/4 der Kreisverbände beantragt.

§ 37 Beschlussfähigkeit

Die Kreisverbändekonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Kreisverbände vertreten ist.

§ 38 Vorschlag der Vertreter*innen für den Diözesanausschuss

1Die Kreisverbändekonferenz schlägt die Kandidat*innen für ihre vier Vertreter*innen im Diözesanausschuss vor. 2Dabei soll darauf geachtet werden, dass jede Region auf der Kandidat*innenliste vertreten ist. 3Kandidat*innen, die eine absolute Mehrheit erhalten, werden der Diözesanversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Abschnitt VI: Diözesanvorstand

§ 39 Anwendbare Bestimmungen

Für die Geschäftsordnung des Diözesanvorstands gelten die Bestimmungen über die Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 40 Öffentlichkeit

1Der Diözesanvorstand tagt nicht öffentlich. 2Über die Zulassung von Gästen entscheidet er selbst.

Abschnitt VII: Arbeitskreise

§ 41 Bildung, Entstehung, Zusammensetzung und Auflösung der Arbeitskreise

- (1) ¹Arbeitskreise werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf zur Befassung mit einem Schwerpunktthema gegründet. ²Möglich sind gewählte Arbeitskreise und offene Arbeitskreise. ³Die Art und Zusammensetzung sowie ggf. eine zeitliche Befristung des Arbeitskreises muss bei seiner Gründung festgesetzt werden. ⁴Die Arbeitskreise arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung und sind ihr Rechenschaft schuldig.
- (2) ¹Die Mitglieder gewählter Arbeitskreise werden von der Diözesanversammlung gewählt. ²Kandidat*innen sollen Mitglied eines Jugendverbands des BDKJ sein. ³Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat so viele Stimmen, wie der Arbeitskreis Mitglieder hat.
- (3) Die Mitglieder offener Arbeitskreise setzen sich frei zusammen.
- (4) Die Tätigkeit eines Arbeitskreises endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder die Laufzeit des Arbeitskreises endet.

§ 42 Arbeitsweise

- (1) ¹Den Modus der Termine, Einladungen, Tagesordnungen und der Leitung regeln Arbeitskreise selbst. ²Die Einladungen erhalten auch die Mitglieder des Diözesanvorstandes und des Diözesanausschusses.
- (2) ¹Gewählte Arbeitskreise tagen nicht öffentlich. ²Über die Zulassung von Gästen entscheiden sie selbst.
- (3) Offene Arbeitskreise tagen öffentlich.
- (4) Mitglieder des Diözesanvorstandes und des Diözesanausschusses dürfen jederzeit an den Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen.
- (5) Neben konkreten Arbeitsaufträgen der Diözesanversammlung, des Diözesanvorstands und des Diözesanausschusses können Arbeitskreise auch selbst initiativ und aktiv werden.
- (6) Über Arbeitskreissitzungen wird spätestens zwei Wochen nach der Sitzung ein Ergebnisprotokoll erstellt, das auch die Mitglieder des Diözesanvorstands und des Diözesanausschusses erhalten.

- (7) 1Arbeitskreismitglieder entsenden aus ihrer Mitte eine*n Vertreter*in als beratendes Mitglied in die Diözesanversammlung. 2Diese Person darf nicht dem Diözesanvorstand angehören. 3Grundsätzlich sind alle Arbeitskreismitglieder zur Diözesanversammlung eingeladen.
- (8) Arbeitskreise haben auf der Diözesanversammlung Antragsrecht und können Vorschläge zur Tagesordnung einbringen.
- (9) Arbeitskreise berichten mindestens einmal jährlich der Diözesanversammlung.
- (10) Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Verbandes bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstands.
- (11) Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung.

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

§ 43 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 44 Auslegung der Geschäftsordnung

Treten während einer Sitzung, Konferenz oder Versammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, so entscheidet die Leitung des tagenden Gremiums.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung, beschlossen auf der Diözesanversammlung am 11.01.2020, tritt mit der BDKJ-Diözesansatzung, beschlossen am 17.10.2021, am 16.04.2022 in Kraft.